



Stadtpräsident  
Herrn Friedrich-Wilhelm Strohdiek  
Neues Rathaus  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

0010/2008

15. September 2008

**Antrag für die kommende Ratsversammlung**

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie den beiliegenden Antrag unserer Fraktion mit auf die Tagesordnung der kommenden Ratsversammlung am 30. September 2008.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Fricke

Fraktionsvorsitzender



## **Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**

### **Antrag zur öffentlichen Ratsversammlung am 30. September 2008**

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister der Stadt Neumünster, mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Neumünster in Verhandlung zu treten, um dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung des Dienstleistungszentrum (DLZ) nach § 44 b Zweites Buch Sozialgesetzgebung (SGB II) folgenden Vertragspunkt hinzuzufügen gemäß § 18 (1) SGB II:

#### **§ 7a**

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr: Er unterstützt und berät das Dienstleistungszentrum in Fragen des Grundsatzes des Förderns, der Eingliederungsvereinbarung, der Leistungen zur Eingliederung, der Einrichtung und Dienste für Leistungen zur Eingliederung, der örtlichen Zusammenarbeit gemäß §§ 14ff SGB II und in Fragen der Gleichstellung gemäß § 1 Abs.1 Satz 3 SGB II.
- (2) Dem Beirat gehören folgende sechs VertreterInnen an: Je ein/e Vertreter/in (1) der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster, (2) der Kreishandwerkerschaft Neumünster, (3) des Unternehmensverbandes Mittelholstein e.V., (4) des Deutschen Gewerkschaftsbundes Kreis Region KERN, Regionalbüro Neumünster, (5) der Neumünsteraner Träger der freien Wohlfahrtsverbände und (6) die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster. Über die in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen bzw. Stellen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind unmittelbare persönliche Interessenskonflikte zu vermeiden.



- (3) Der Beirat tagt regelmäßig und wird vom Geschäftsführer des Dienstleistungszentrums über die wesentlichen Aktivitäten informiert.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Geschäftsführer des Dienstleistungszentrums nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

Der Oberbürgermeister unterrichtet die Ratsversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt über das Ergebnis seiner Verhandlungen.

#### Begründung

Zur Bekämpfung der Massenerwerbslosigkeit sollten sich die auf kommunaler Ebene agierenden Akteure der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik das Instrument der Integrierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu eigen machen. Die Akteure können so in mehrerer Hinsicht wirken: Sie unterstützen und beraten das Dienstleistungszentrum beschäftigungspolitisch in Fragen der dauerhaften Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, arbeitsmarktpolitisch in Fragen der Vermittlung arbeitsmarktgängiger Qualifikationen, sozialpolitisch in Fragen der Integration der Erwerbsuchenden in das städtische Gemeinwesen und strukturpolitisch in Fragen der Verbesserung der ökologischen und sozialen Infrastruktur.

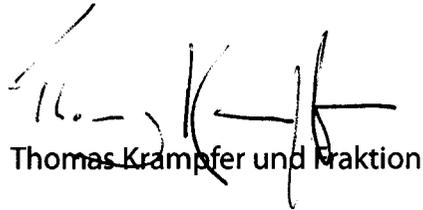
Die Struktur der verschiedenen Politikfelder erfordert strategisch ein konstruktives Zusammenspiel der relevanten Akteure einer integrierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik auf kommunaler Ebene und macht eine Anbindung an das Dienstleistungszentrum unumgänglich. Dieses geschieht am besten durch die Implementierung eines Beirates für das Dienstleistungszentrum, wie sie beispielhaft andere Kommunen bereits praktizieren.



Zudem ist es in der Geschichte der Bundesrepublik guter Brauch, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Institutionen Verwaltungsräte, Beiräte etc. zur Seite zu stellen, um Transparenz herzustellen.

Der zwischen der Stadt Neumünster und der Agentur für Arbeit Neumünster geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft sieht nach § 19 Abs.2 vor, dass Vertragsanpassungen möglich sein sollen.

Neumünster, den 15. September 2008



Thomas Krampfer und Fraktion